

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 25. Oktober 2017

Elektrizitätswerk, neue gesetzliche Grundlage für die Benutzung von Rohranlagen durch Dritte, Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, Teilrevision

1. Ausgangslage

Seit 1997 erteilt der Stadtrat Unternehmen Konzessionen zur Inanspruchnahme öffentlichen Grunds auf dem Gebiet der Stadt Zürich für ihre Telekommunikationsanlagen (STRB Nr. 1418 vom 16. Juli 1997 sowie seither erlassene Konzessionen und vereinbarte verwaltungsrechtliche Verträge). Um unnötige Grabarbeiten auf öffentlichem Grund zu vermeiden, hat die Konzessionärin, wo wirtschaftlich und technisch zumutbar, die städtische Infrastruktur in Form von Zementkanälen und Rohr- bzw. Teilrohranlagen zu verwenden. Die Benutzung erfolgt gegen kostendeckende Entschädigung. Die technischen und organisatorischen Vorschriften für die Benutzung der städtischen Infrastruktur sowie die durch die Konzessionärin zu leistenden kostendeckenden Entschädigungen für die Nutzung hat der Stadtrat jeweils an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe sowie an den Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements delegiert.

Am 7. Januar 1998 und am 13. Februar 1998 erliess der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe im Auftrag des Stadtrats (STRB Nr. 1418/1997) und im Einvernehmen mit der damaligen Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements erstmals die technischen und organisatorischen Vorschriften für die Benutzung der städtischen Infrastruktur sowie die dafür durch die Konzessionärin zu leistenden kostendeckenden Entschädigungen. Diese Bestimmungen sind seither aufgrund veränderter Umstände und Rahmenbedingungen mehrmals angepasst worden.

Heute verfügen rund sechs Telekommunikationsunternehmen über eine Konzession zur Inanspruchnahme öffentlichen Grunds auf dem Gebiet der Stadt Zürich und nutzen in diesem Zusammenhang städtische Infrastruktur. Die Inanspruchnahme von städtischer Infrastruktur durch Telekommunikationsunternehmen beschränkt sich praktisch ausschliesslich auf Rohranlagen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz).

2. Erfordernis der Gesetzesform für öffentliche Abgaben

Die Benutzung der Rohranlagen des ewz durch konzessionierte Telekommunikationsunternehmen stellt eine ausserordentliche Nutzung von Verwaltungsvermögen dar, für die eine Benutzungsgebühr zu entrichten ist. Die Höhe der Benutzungsgebühr ist durch das Kostendeckungs- wie auch durch das Äquivalenzprinzip (bezüglich Telekommunikationsunternehmen vgl. Art. 78 Abs. 2 Verordnung über Fernmeldedienste, SR 784.101.1) begrenzt.

Nach dem gebührenrechtlichen Legalitätsprinzip bedürfen öffentliche Abgaben und damit auch Benutzungsgebühren der Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn, d. h. in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden generell-abstrakten Erlass. Der Gesetzgeber hat den Kreis der Abgabepflichtigen (Nutzerinnen und Nutzer), den Gegenstand der Abgabe (Nutzung der Infrastruktur des ewz) und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen festzulegen. Kommen das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zur Anwendung, wird die Höhe der Gebühr ausreichend begrenzt, sodass der Gesetzgeber deren Bemessung der Exekutive überlassen darf.

3. Ergänzung des EAR durch neue Ziff. 2.7

Die Einhaltung des Legalitätsprinzips in Bezug auf die Benutzung der Rohranlagen des ewz durch konzessionierte Telekommunikationsunternehmen ist spätestens nach der Aufhebung von § 63 des Gemeindegesetzes (LS 131.1) i.V.m. § 9 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681) per 1. Januar 2018 unklar. Für diese wegfallenden kantonalen Bestimmungen hat der Stadtrat ersatzweise ein Reglement über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung (GebR, AS 681.100) beschlossen. Dieses Reglement hat jedoch primär Kanzlei- und Kontrollgebühren zum Gegenstand und erfüllt als Verordnung die Voraussetzungen des Gesetzmässigkeitsprinzips für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rohranlagen des ewz nicht.

Aus diesem Grund bedarf die Nutzung der Rohranlagen des ewz durch Dritte einer neuen gesetzlichen Grundlage, die der Gemeinderat erlassen muss. Dazu soll per 1. Januar 2018 das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des ewz (EAR, AS 732.210) durch folgende neue Ziff. 2.7 ergänzt werden:

Ziff. 2.7 Nutzung von Rohranlagen durch Dritte

Das ewz kann freie Kapazitäten in eigenen Rohranlagen Dritten gegen eine kostendeckende Gebühr zur Nutzung überlassen.

Auf die Nutzung der Rohranlagen besteht kein Rechtsanspruch. Die Interessen des ewz haben Vorrang.

Der Stadtrat regelt die Nutzung der freien Kapazitäten der Rohranlagen und legt die Gebühren fest. Er kann seine Befugnisse an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe delegieren.

Die neue Bestimmung hält fest, dass das ewz für die Nutzung von freien Kapazitäten der Rohranlagen durch Dritte eine kostendeckende Gebühr verlangen darf. Auch stellt sie sicher, dass die ordentliche Nutzung des Verwaltungsvermögens, also die betrieblich erforderliche Nutzung der Rohranlagen durch das ewz, sichergestellt ist und der Nutzung durch Dritte vorgeht.

4. Regulierungsfolgenabschätzung

Der mit Beschluss des Stadtrats vom 21. November 2012 (STRB Nr. 1490/2012) zur Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) erlassene Leitfaden für die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) und für die Prüfung von Erlassen des geltenden Rechts sieht eine Regulierungsfolgenabschätzung vor für Erlasse, die eine Belastung von KMU nach sich ziehen könnten.

Die Ergänzung des EAR dient dem Erlass einer klaren gesetzlichen Grundlage für die Benutzung von Rohranlagen durch Dritte aufgrund des Wegfalls der bisherigen gesetzlichen Grundlage aufgrund der Aufhebung von § 63 des Gemeindegesetzes i.V.m. § 9 VOGG per 1. Januar 2018.

Die Ergänzung im EAR betrifft Unternehmen, die die öffentliche Infrastruktur in Form der Rohranlagen des ewz nutzen. Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sind somit nicht branchenübergreifend betroffen, und es liegt auch keine bedeutende Auswirkung auf einzelne Branchen vor. Die Ergänzung des EAR führt zu keinen neuen Handlungspflichten oder Tätigkeiten, die mit administrativem oder finanziellem Mehraufwand verbunden sind. Es bedarf somit keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) wird wie folgt geändert:**

Ziff. 2.7 Nutzung von Rohranlagen durch Dritte

Das ewz kann freie Kapazitäten in eigenen Rohranlagen Dritten gegen eine kosten-deckende Gebühr zur Nutzung überlassen.

Auf die Nutzung der Rohranlagen besteht kein Rechtsanspruch. Die Interessen des ewz haben Vorrang.

Der Stadtrat regelt die Nutzung der freien Kapazitäten der Rohranlagen und legt die Gebühren fest. Er kann seine Befugnisse an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe delegieren.

- 2. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Dispositiv-Ziff. 1. in Kraft.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti